

§ 19

Es gehört zu den Aufgaben des Polizeipräsidenten in Berlin, die Anordnung des Magistrats — Abteilung für Gesundheitsdienst — und der Bezirksgesundheitsämter, die sich auf die vorstehenden Bestimmungen beziehen, mit seinen Organen zu unterstützen und nötigenfalls mit Zwang durchzuführen.

Kosten.

§ 20

Die Kosten der ärztlichen und der Krankenhausbehandlung, die sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergeben, sind zu tragen:

1. vom Erkrankten oder den für ihn unterhaltspflichtigen Personen,
 2. von der Sozialversicherung,
 3. von den Bezirksgesundheitsämtern
- mit der Maßgabe, daß der Kostenträger zu 3 nur eintritt, wenn die Kostendeckung der vorgenanntst Verpflichteten nicht oder nicht in vollem Umfange möglich ist.

Strafvorschriften.

§ 21

Wer den nach § 6 bis 17 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 22

Mit Geldstrafe bis zu 500 RM oder mit Haft wird bestraft:

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm nach § 2 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet; die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige rechtzeitig von anderer Seite erstattet ist;
2. wer den Vorschriften des § 5 zuwiderhandelt.

§ 23

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1945 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1945.

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner.

Der Leiter der Abteilung für Gesundheitsdienst

Prof. Dr. Sauerbruch.

Anlage 1

Anzeige*)

einer Erkrankung an
 eines Todesfalles an
 eines Verdachtsfalles an
 betr. einen gesunden Bazillenausscheider von Bazillen.
 Ort der Erkrankung:
 Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk):
 Familienname: Vorname:
 Alter:
 Welche Schule wird besucht?
 Welche Personen sind mit dem Kranken in Berührung gekommen? darunter Kinder?
 Wenn ja, welche Schulen besuchen sie?
 Welche Kindergärten werden von den nicht schulpflichtigen Kindern aus dem Hausstande besucht?
 Stand oder Gewerbe**):
 Stelle der Beschäftigung**):
 Findet Lebensmittelherstellung oder -verkauf im Hause des Erkrankten statt?
 Tag der Erkrankung:
 Tag der Krankenhausaufnahme:
 Name des Krankenhauses:
 Tag des Todes:
 Absonderung im Hause durchführbar? ja — nein — laufende Desinfektion angeordnet — durchgeführt — ja — nein —
 Vermutliche Infektionsquelle?

Bei Erkrankung der Gruppe D (siehe unten) Name und Anschrift der Infektionsquelle:
 Bemerkungen:

Für Zugereiste, wann und woher zugereist?

Name und Wohnung des behandelnden Arztes:

....., den 194.....

(Unterschrift und Firmenstempel)

Anzeigepflichtig sind:

Jede Erkrankung, jeder Verdacht und jeder Sterbefall an

- A. 1. Aussatz (Lepra), 2. Cholera (asiatische), 3. Pest (orientalische Beulenpest), 4. Fleckfieber, 5. Weilsche Krankheit, 6. Rückfallfieber, 7. Pocken, 8. Gelbfieber, 9. Papageienkrankheit (Psittakose), 10. Typhus (T. abdominalis), 11. Paratyphus, 12. übertragbare Ruhr (Amöben- und Bakterienruhr), 13. Diphtherie, 14. übertragbare Genickstarre, 15. Scharlach, 16. übertragbare Kinderlähmung, 17. Milzbrand, 18. Rotz, 19. Tularämie, 20. Tollwut (auch Bißverletzungen durch tollwütige oder tollwutverdächtige Tiere), 21. Brucellosen (Bangsche Krankheit — Maltafieber).
- B. 22. Kindbettfieber (a) nach standesamtlich meldepflichtiger Geburt — b) nach Fehlgeburt), 23. Bakterielle Lebensmittelvergiftung (Botulismus — Enteritis infektiosa), 24. Trichinose, 25. Malaria, 26. Trachom, 27. übertragbare Gehirnentzündung (Encephalitis epidemica),
- C. 28. Tuberkulose (a) ansteckungsfähige Lungentuberkulose; Kehlkopftuberkulose — b) Hauttuberkulose — c) Tuberkulose anderer Organe).
 Jede Neuerkrankung, einschließlich Nachweis über Infektionsquelle, an
- D. 29. Syphilis, 30. Gonorrhöe, 31. Ulcus molle.
 Jeden Bazillenausscheider von Erregern der bakteriellen Lebensmittelvergiftung, des Typhus, des Paratyphus oder der übertragbaren Ruhr.

An

das Gesundheitsamt

Berlin.....L.....

*) Erkrankung und T o d sind gesondert anzuzeigen.

***) Bei Kindern bezieht sich die Angabe auf die Eltern.

Anlage 2

a.

....., den 194.....

Gesundheitsamt

Tgb.-Nr.

Ermittelnder Arzt:, Anzeige erstattet am:

Aufgenommen in der Wochenmeldung vom

bis

Ermittlungsbericht über eine Erkrankung an

(Krankheitsbezeichnung)

(Nr. des Verzeichnisses § 1 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 4. 6. 1945.)

Zu- und Vorname des Erkrankten:

Alter: Jahre

Wohnung, Straße, Hausnummer:

Stand oder Beruf, bei Kindern, Frauen und Dienstboten der des

Haushaltsvorstandes:

Beginn der Krankheit: 194.....

Verkehr und Aufenthaltsort während der Inkubationszeit?

Herrscht die Krankheit dort oder sind dort verdächtige Erscheinungen aufgetreten?

Welche Schulen wurden besucht?

Welche Arbeitsstätte wurde besucht?

Gehören schulpflichtige Kinder dem Haushalt an?

Welche Schulen besuchen sie?

Besuchen Angehörige des Haushalts Arbeitsstätten, in welche

sie Krankheitskeime leicht verschleppen können?

Welches Gewerbe wird im Hause betrieben?

Kann durch dasselbe die Krankheit weiterverbreitet werden?

Ergebnis der bakteriologischen bzw. serologischen Untersuchung: